15. Telekommunikation

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn schriftlich angezeigt werden.

16. Archäologische Denkmalpflege

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.
Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

17. Geotechnik

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Geröllsandstein-Subformation und des Omerskopf-Gneis-Komplexes. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

18. Sichtfelder im Bereich der Hauptzufahrt

Um eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer zu vermeiden ist im Bereich der Hauptzufahrt (2. Rettungsweg) darauf zu achten, dass ausreichende Sichtfelder (Sichtdreiecke) freigehalten werden.

19. Holzfassaden

Der Ortschaftsrat Neusatz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17. November 2020 zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes beschlossen, dass im SO1 und SO3 auf mindestens ¾ der jeweiligen Fassadenfläche Holzverkleidungen aus Vollhölzern in einheimischen, unbehandelten Holzarten wie Douglasie, Lärche, Kastanie, Eiche oder Akazie (Robinie) zu verwenden sind. Hierbei handelt es sich um Holzarten, die bereits über Jahrzehnte beim Bauen verwendet werden und somit das sensible Landschaftsbild der unmittelbaren Umgebung in historischer Weise prägen. Die Auflistung der Holzarten ist nicht abschließender Natur, sie stellt vielmehr eine Orientierungshilfe dar.